

Veröffentlicht in der „Hohenlockstedter Wochenchronik“
am 5./6. 11. 1971
/ 40.

Zahl **Bekanntmachung Nr. 37**
Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemein-
de Hohenlockstedt
Der Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Hohenlockstedt, „Am
Wasserturm“, ist durch Erlaß des Herrn Innenministers des
Landes Schleswig-Holstein vom 10. 8. 1970 mit Auflagen ge-
nehmigt worden.
Die in diesem Erlaß geforderten Auflagen wurden erfüllt und
mit Erlaß des Herrn Innenministers vom 30. 9. 1971 bestätigt.
Gem. § 12 des BBauG vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S.
341) wird der genehmigte Bebauungsplan Nr. 6 mit Begrün-
dung zur ständigen öffentlichen Einsichtnahme während der
Dienststunden beim Bürgermeister der Gemeinde Hohenlock-
stedt, Hohenlockstedt, Kieler Straße 51, ausgelegt.
Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 6
rechtsverbindlich.
Hohenlockstedt, den 2. 11. 1971
Gemeinde Hohenlockstedt
— Der Bürgermeister —
Arndt
Bürgermeister

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift
(Ablichtung usw.) mit der Behördenbescheinigung
Genehmigung des B-Plan Nr. 6
(Genau Bezeichnung der Urkunde)
wird hiermit amtlich beglaubigt.
Die Beglaubigung dient der Vorlage beim Landrat
des Kreises Steinburg
(Behörde)
Gebühr DM Hohenlockstedt den 8. NOV. 1971
[Redacted Signature]
(Behörde u. Unterschrift)



Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Hohenlockstedt

1. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 6 ist erforderlich, da in der Gemeinde Hohenlockstedt ein großer Bedarf an Baugrundstücken besteht und die B-Pläne Nr. 4 und Nr. 5 fast vollständig bebaut sind. Hierzu wurde ein im Ortsgebiet liegendes schon zum Teil bebautes Gelände von ca. 28 ha Größe ausgewählt. Davon sind 2,4 ha Gewerbe- und ca. 4 ha vorhandene und geplante Kleingartenfläche. Der Bebauungsplan sieht 77 Einzelbauplätze vor, bebaubar mit 1-Familienhäuser. Als Gemeinschaftseinrichtung ist ein Kinderspielplatz sowie genügend PKW-Abstellplätze vorgesehen. Schule, Kirche und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Diese sind im Ort vorhanden und genügen dem Bedarf.
2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da sich die Flächen im Besitz privater Eigentümer befinden, die verkaufsbereit sind.
3. Versorgungseinrichtungen
 - a) Trinkwasser: Die Wasserversorgung erfolgt vom örtlichen Wasserwerk.
 - b) Feuerlöschwasser: Wie schon im Ort, werden auch im Bebauungsgebiet Hydranten angebracht.
 - c) Elektrische Energie: Die Elektr.-Versorgung geschieht durch die Schleswig.
4. Abwasser- bzw. Fäkalienbeseitigung
Die Gemeinde verfügt über eine Vollkanalisation, die für das neue Planungsgebiet erweitert wird.
5. Müllbeseitigung
Die Müllbeseitigung erfolgt durch Privatunternehmen. Deponie in der Grube des Zweckverbandes. Die Fläche des B-Planes wird davon nicht berührt.
6. Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Gemeinde voraussichtlich folgende zunächst überschläglich ermittelte Kosten entstehen:
Straßenbaukosten einschließlich Beleuchtung und Regenwasserleitung ca. 1.000.000,-- DM .



[REDACTED]
(Köthe)
Bürgermeister